Da die Nothwendigkeit erfordert, in Zeiten darauf bedacht zu seyn, um die nöthige Fonds zu Bestreitung derer auf die Landes Credit Casse pro $17\frac{66}{67}$ assignirten Interessen und andern Ausgaben, auch zu fernerer Ablage derer auf die Tolitæt des Landes hafftenden Krieges Schulden auszufündigen.

Und es dann der Billigkeit gemäs scheinet, dass die ausserhalb Landes wohnende Geérbte, da ihre Güter durch die in diesem Jahre von denen Landes Eingesessenen aufgebrachten Extraordinairen Personal-Steuer und daraus geschehene Ablage eines theils derer Krieges Schulden, mithin künftig wegfallenden Interessen, subleviret worden, auch ein billiges Quantum dazu contribuiren,

Man aber um solches auszumitteln, von der Beschaffenheit derer Güter, so von ausserhalb Landes wohnenden Ge-Erbten in hiesiger Provintz besessen werden, gründlich informiret seyn mus:

Als wird denen Magistraten und Regierern im Königlichen Antheil des Hertzogthums Geldern des Endes hierneben eine Tabelle zugefertiget, worinn sie alle solcherhalb nöthige Nachrichten nach Eyd, Pflicht und Gewissen eintragen, und solche demnächst längstens binnen 8. Tagen nach Empfang dieses anhero einsenden müssen.

Damit auch hierunter durchgehends ein egaler Fus observiret werden möge; So dienet denenselben hiermit zur Nachricht, dass bey denen Erb und Zeit Pächten, auch Zehenden welche in Getreyde geliefert werden

	Rthlr.	Stb
Ein Venloisches Malter Saat zu	- 5	- -
Weitzen -	- 4	- -
Rocken -	- 3	- -
Gerste -	- 2	- -
Buchweitzen	- 2	- -
Haber -	- 1	30 -

gerechnet, und darnach die letzte Columne der Tabelle

belle ausgefüllet werden ſolle der Anſchlag der übrigen Kleinigkeiten, als Flachs, Wurtzelen, Butter und dergleichen, bleibt der Pflichtmäſſigen Taxe derer Magiſtræte und Regierer heimgeſtellet. Signatum Geldern in der Landes Credit-Commiſſion den 15ten Octobris 1765.

Pleſmann. F. H. Petit. W. A. von Merwyk. B. A. v.an Lom.

O. F Hechelbüch.